

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. Oktober

2017

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	185	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Achtelsbach, Brücken, Ellweiler und Nohfelden .....	190
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF .....	185	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen und der Evangelischen Kirchengemeinde Nahbollenbach.....	190
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	186	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bergen, der Ev. Kirchengemeinde Niederwörresbach und der Ev. Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn .....	190
Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung .....	186	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bosen, der Ev. Kirchengemeinde Nohfelden und der Ev. Kirchengemeinde Sötern .....	190
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 24 .....	188	Satzung für den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.....	190
Arbeitsrechtsregelung zur Abweichung vom Kirchlichen Arbeitsrecht für die dia-campus gGmbH in Iserlohn .....	188	C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 12. bis 14. März 2018 .....	191
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016....	189	Ferien- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2018 .....	192
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (KABl. 2014, S. 76).....	189	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	192
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	192

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1400213

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 12. September 2017

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 12. Juli 2017

§ 1

#### Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Juni 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „25. September 2014“ durch das Datum „7. April 2016“ ersetzt.

2. § 24 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 1 trägt der Arbeitnehmer vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 0,55% der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. Ab 1. Januar 2020 beträgt die Beteiligung nach Satz 1 0,75% der Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge für die Pflichtversicherung (Gesamtbeitrag) der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, den 12. Juli 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1400955

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 18. September 2017

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung

Vom 13. September 2017

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) führt die betriebliche Altersversorgung im kirchlich/diakonischen Bereich Rheinland/Westfalen/Lippe nach dem BAT-KF (§ 24) in Form der Zusatzversorgung durch.

Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase), sowie die zum bisherigen von der KZVK erhobenen Sanierungsgeld ergangene Rechtsprechung machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung für die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften und Ansprüche der aktiven Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen erforderlich.

Mit den nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen wird die Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten

Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung geregelt.

## Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrags in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Sanierungsgeldes“ durch die Wörter „der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung und der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung werden in gesonderten Arbeitsrechtsregelungen festgelegt.“

## Artikel 2 Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung erhält folgende Fassung:

## „Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung“

Vom 13. September 2017

### Grundsatz

Die Arbeitsrechtsregelung dient der Sicherung der dauerhaften Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2001 von Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen im Rahmen der Zusatzversorgung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BAT-KF) bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) erworben wurden. Eine Beteiligung der Mitarbeitenden an der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung ist ausgeschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für kirchlich/diakonische Arbeitgeber, die Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) sind und deren Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebene, die Anwartschaften und Ansprüche im Rahmen der Zusatzversorgung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BAT-KF) bei der KZVK bis zum 31. Dezember 2001 erworben haben.

## § 2

**Erhebung eines Stärkungsbeitrags für den Abrechnungsverband S der KZVK**

(1) Arbeitgeber im Sinne des § 1 haben einen pauschalen Stärkungsbeitrag an die KZVK zu zahlen, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S der KZVK, dem alle Ansprüche und Anwartschaften, die bis zum 31. Dezember 2001 von Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden und ehemaligen Mitarbeitenden in der Rentenbezugsphase sowie deren Hinterbliebenen erworben wurden, zugeordnet sind (§ 55 Absatz 1 Satz 1 Buchst. c der Satzung der KZVK), gefährdet ist. Die nachfolgenden Absätze beziehen sich ausschließlich auf diesen Abrechnungsverband S der KZVK.

(2) Die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist gefährdet, wenn der unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen gemäß Absatz 3 ermittelte Barwert der Verpflichtungen das gemäß Absatz 4 ermittelte Vermögen im Abrechnungsverband S zum Zeitpunkt des Stichtags nach Absatz 5 übersteigt (Deckungslücke) und diese Deckungslücke mindestens 5% des Barwertes der Verpflichtungen beträgt (Schwellenwert). Wird dieser Schwellenwert erreicht, so ist durch den Verwaltungsrat der KZVK ein Finanzierungsplan zu beschließen (Absatz 5), der die Grundlage des durch den Beteiligten individuell zu erbringenden Stärkungsbeitrags (Absatz 8) bildet. Die Summe der Stärkungsbeiträge aller Zahlungsverpflichteten ist so zu bemessen, dass die Deckungslücke am Ende des Erhebungszeitraums gerade beseitigt ist. Ist die Deckungslücke geschlossen, entfällt der Stärkungsbeitrag.

(3) Die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwertes der Verpflichtungen zum Stichtag nach Absatz 5 entsprechen den Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung nach Maßgabe des jeweils geltenden und durch die Kirchenleitungen genehmigten (§ 7 Absatz 4 der Satzung der KZVK) Technischen Geschäftsplans der KZVK und können von der KZVK in Durchführungsvorschriften im Anhang ihrer Satzung geregelt werden. Es handelt sich um

- den Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen,
- die biometrischen Rechnungsgrundlagen,
- das Renteneintrittsalter,
- die Verwaltungskosten und
- die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 der Satzung der KZVK.

Werden die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer durch die Kirchenleitungen genehmigten Änderung des Technischen Geschäftsplans während des Erhebungszeitraums geändert, führt dies zu einer Neufestsetzung des Finanzierungsplans (Absatz 7 Satz 3) im darauf folgenden Jahr.

(4) Das Vermögen sind die Bilanzposition „Aktiva C. Kapitalanlagen“ und die Bilanzposition „Aktiva F.II Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand“ in der Bilanz der KZVK zum Stichtag nach Absatz 5. Sanierungsgelder, die von den Beteiligten bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurden und die dem jeweiligen Beteiligten zu erstatten sind, jedoch noch nicht zum Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchst. a ausgezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung des Vermögens außer Betracht. Ebenfalls bleiben bei der Ermittlung des Vermögens die auf freiwilligen Einmalzahlungen von Beteiligten beruhenden Gegenwartswerte der Einmalzahlungen nach § 3 außer Betracht.

(5) Der Stärkungsbeitrag des Beteiligten wird auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat der KZVK auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der KZVK für alle Beteiligten beschlossenen Finanzierungsplans nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Der Finanzierungsplan für die Zahlung der Stärkungsbeiträge ist so auszugestalten, dass die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraums gemäß Absatz 6 Satz 2 gerade beseitigt ist. Der Finanzierungsplan zeigt auf

- a) den Stichtag zur Berechnung der Deckungslücke,
- b) die Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1,
- c) den Beginn und das Ende des Zeitraums, über den diese Deckungslücke durch die Erhebung von Stärkungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum, Satz 5 und Absatz 6 Satz 2),
- d) den Zins zur Ermittlung des Barwertes sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge (Absatz 6 Satz 3)
- e) den im Erhebungszeitraum jährlich von allen Beteiligten insgesamt gleichbleibend zu zahlenden Stärkungsbeitrag als Absolutbetrag in EURO (Gesamtstärkungsbeitrag).

Der Stichtag nach Buchst. a ist der 31.12. des Geschäftsjahres der KZVK, welches dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans vorangeht. Der Erhebungszeitraum nach Buchst. c beginnt am 01.01. des Jahres, das dem Jahr der Beschlussfassung des Finanzierungsplans folgt.

In der Satzung der KZVK ist vorzusehen, dass der Finanzierungsplan der Genehmigung der Kirchenleitung bedarf.

(8) Der jährlich gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchst. e zu zahlende Gesamtstärkungsbeitrag wird so bestimmt, dass der Barwert sämtlicher bis zum Ende des Erhebungszeitraums zu zahlender Gesamtstärkungsbeiträge bezogen auf den Stichtag nach Absatz 5 Satz 3 Buchst. a der Deckungslücke gemäß Absatz 2 Satz 1 entspricht. Der Erhebungszeitraum endet am 31.12.2043, da dann voraussichtlich fast alle Versicherten im Rentenbezug sein werden. Der Zins zur Ermittlung des Barwertes gemäß Satz 1 ist gleich dem Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 2.

(9) Der Verantwortliche Aktuar der KZVK hat den Finanzierungsplan einschließlich der Rechnungsgrundlagen nach Absatz 3 jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu überprüfen und den Vorstand sowie den Verwaltungsrat der KZVK in einer Stellungnahme über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Stellt der Verantwortliche Aktuar dabei fest, dass der bei seiner Überprüfung ermittelte jährliche Gesamtstärkungsbeitrag vom jährlichen Gesamtstärkungsbeitrag des Finanzierungsplans um mindestens 5% abweicht, ist der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze neu zu fassen. Unabhängig davon ist bei einer Änderung des Technischen Geschäftsplans hinsichtlich der in Absatz 3 benannten Rechnungsgrundlagen der Finanzierungsplan nach den Vorgaben der vorstehenden Absätze stets neu zu fassen. Das bei einer Neufassung zur Bestimmung der Deckungslücke zu berücksichtigende Vermögen gem. Absatz 4 erhöht sich um den im Jahr der Neufassung von den Beteiligten zu zahlenden Stärkungsbeitrag. Der Erhebungszeitraum beginnt bei einer Neufassung des Finanzierungsplans erneut.

(10) Der individuelle Anteil eines Beteiligten am jährlich zu zahlenden Gesamtstärkungsbeitrag gemäß Absatz 5 Satz 3 Buchst. e entspricht der Quote aus

- a) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflicht-versicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner des einzelnen Beteiligten im Abrechnungsverband S, und
- b) der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2001 der Pflichtversicherten und ehemaligen Beschäftigten zuzüglich der neunfachen Rentensumme der Rentner aller Beteiligten im Abrechnungsverband S.

Ehemalige Beschäftigte im Sinne von Satz 1 sind die ehemaligen Beschäftigten, die die Wartezeit gemäß § 32 der Satzung der KZVK erfüllt oder unverfallbare Anwartschaften im Sinne des § 1b Abs. 1 BetrAVG erworben haben und noch keine Rentenleistung erhalten. Dabei werden ehemalige Beschäftigte nicht berücksichtigt, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis bei diesem Beteiligten bei einem anderen Beteiligten der KZVK versicherungspflichtig beschäftigt waren oder ihre Anwartschaften zu einer anderen Zusatzversorgungskasse übergeleitet wurden. 4 Bei gleichzeitigem Rentenbezug und aktiver Pflichtversicherung bei der KZVK wird der Versicherte in die Quotierung nur als Rentner einbezogen.

Der individuelle Anteil eines Beteiligten nach Satz 1 wird jährlich neu ermittelt. Basis für die erste und jede weitere Ermittlung ist die durch den Beteiligten gemeldete Bestandszusammensetzung zum 31.12. des Jahres, das der jeweiligen Ermittlung vorangeht.

(11) Der nach Absatz 8 ermittelte, vom einzelnen Beteiligten zu zahlende, individuelle Stärkungsbeitrag wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums auf Grundlage des Finanzierungsplans durch die KZVK neu berechnet und festgesetzt. Der individuelle Stärkungsbeitrag wird zum 01.01. des auf den Zugang der Festsetzungsentscheidung folgenden Kalenderjahres fällig und ist in zwölf auf Cent gerundeten, gleich hohen monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. eines jeden Monats an die KZVK zu zahlen. Auf Wunsch des Beteiligten kann der Stärkungsbeitrag auch in einer Summe für das jeweilige Jahr bis zum 01.03. geleistet werden. § 65 Satz 3 der Satzung der KZVK gilt entsprechend.

(12) Der Finanzierungsplan gemäß Absatz 5 wird den Beteiligten mit seiner ersten und jeder seiner Neufassungen zusammen mit der Festsetzung des individuellen Stärkungsbeitrags übermittelt.

### § 3

#### **Freiwillige Einmalzahlung in den Abrechnungsverband S der KZVK**

(1) Steht dem Beteiligten der KZVK ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das er bis zum 31. Dezember 2017 erbracht hat, zu, so ist er auf Antrag berechtigt, im Kalenderjahr 2018 eine freiwillige Einmalzahlung begrenzt auf die Höhe des Erstattungsbetrags in den Abrechnungsverband S zu erbringen. Gegenüber einem Beteiligten der KZVK, der eine freiwillige Einmalzahlung geleistet hat, erlischt der Anspruch der KZVK auf Zahlung eines jährlichen Stärkungsbeitrags nach § 2 im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Eine Rückforderung der Einmalzahlung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einmalzahlung reduziert den individuellen gemäß § 2 Absatz 8 jährlich zu erbringenden Stärkungsbeitrag des Beteiligten der KZVK mindestens in dem Umfang, der sich bei einer gleichmäßigen Aufteilung der Einmalzahlung über den gesamten Erhebungszeitraum (§ 2 Absatz 5 Satz 3 Buchst c) ergibt (Kapitalerhalt der Einmalzahlung).

Hinzu kommt eine variable und nicht garantierte Reduktion in Folge der Zinsentwicklung. Maßgeblich ist der jeweilige zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Jahres zu ermittelnde Gegenwartwert der Einmalzahlung. Der Gegenwartwert der Einmalzahlung ist eine Rechengröße zur Bestimmung der Reduktion, die in Folge der Zinsentwicklung dem Beteiligten der KZVK zusätzlich gewährt werden kann, die aber nicht garantiert ist.

(3) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der KZVK.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. September 2017 in Kraft.

Dortmund, den 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF - § 24**

Vom 13. September 2017

#### § 1

#### **Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juli 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „%“ jeweils durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, den 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung zur Abweichung vom Kirchlichen Arbeitsrecht für die dia-campus gGmbH in Iserlohn**

Vom 13. September 2017

#### § 1

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auf die dia-campus gemeinnützige GmbH, Gieseestr. 35, 58636 Iserlohn, die ein nach §§ 132 ff. SGB IX anerkanntes Integrationsprojekt ist, Anwendung.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz, die in der Produktions- bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

## § 2

### Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF wird den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt der Tarifvertrag Nahrung-Genuss-Gaststätten Nordrhein-Westfalen (NGG-NRW) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen des NGG-NRW findet § 24 BAT-KF entsprechende Anwendung.

## § 3

### Sonstige Voraussetzungen

Um die Regelung dieser Arbeitsrechtsregelung anwenden zu können, muss sichergestellt sein, dass das Mindestlohngesetz eingehalten wird.

## § 4

### Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dortmund, den 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016

Vom 13. September 2017

## § 1

### Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016 wird wie folgt geändert:

In § 2 „Übergangsregelungen“ wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016 und deren vom Hundertsatz der Jahressonderzahlung gemäß § 19 Absatz 2 BAT-KF deswegen sinkt, erhalten eine Ausgleichszulage zur Jahressonderzahlung.

Die Ausgleichszulage errechnet sich aus der Differenz der Jahressonderzahlung der höheren Entgeltgruppe zu der Jahressonderzahlung, die sich bei Anwendung des bis zum

31. Dezember 2016 maßgeblichen vom Hundertsatzes in der niedrigeren Entgeltgruppe ergeben hätte.

Die Ausgleichszulage wird für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses in den Folgejahren so lange gewährt, bis der oder die Mitarbeitende gemäß Absatz 2 Unterabsatz 5 in die nächsthöhere Stufe der neuen Entgeltgruppe aufsteigt.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dortmund, den 13. September 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABI. 1994, S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (KABI. 2014, S. 76)

Vom 1. September 2017

Gemäß § 56 Abs. 1 und § 58 Abs. 5 des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 in Verbindung mit § 8 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) erlässt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL folgende Ordnung:

## § 1

1. In der Überschrift wird der Namensteil „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt durch „Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“.
2. In § 1 Absatz 1 und 2 wird an den Begriff „MVG“ jeweils „-EKD“ angefügt.
3. In den §§ 2, 3 und 4 Satz 1 wird der Namensteil „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt durch „Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“.

## § 2

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 1. September 2017

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Urkunde  
über die Aufhebung der  
pfarramtlichen Verbindung zwischen den  
Evangelischen Kirchengemeinden  
Achtelsbach, Brücken, Ellweiler und Nohfelden**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die pfarramtliche Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Achtelsbach, Brücken, Ellweiler und Nohfelden, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2017

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Aufhebung der  
pfarramtlichen Verbindung zwischen der  
Evangelischen Kirchengemeinde Bergen und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Nahbollenbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen und der Evangelischen Kirchengemeinde Nahbollenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 2017

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Herstellung der pfarramtlichen  
Verbindung zwischen der  
Ev. Kirchengemeinde Bergen, der  
Ev. Kirchengemeinde Niederwörresbach und  
der Ev. Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Bergen, die Ev. Kirchengemeinde Niederwörresbach und die Ev. Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 9. August 2017

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Herstellung der pfarramtlichen  
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde  
Bosen, der Ev. Kirchengemeinde Nohfelden  
und der Ev. Kirchengemeinde Sötern**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Bosen, die Ev. Kirchengemeinde Nohfelden und die Ev. Kirchengemeinde Sötern, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 11. August 2017

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung  
für den Kreissynodalvorstand des  
Kirchenkreises An Sieg und Rhein**

**§ 1**

Auf Grund von Artikel 115 Abs. 1 der Kirchenordnung wird die Zahl der Synodalältesten des Kreissynodalvorstandes auf sechs festgelegt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid, 10. Juni 2017

Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. August 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**C-Prüfung****für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 12. bis 14. März 2018**

1396299

Az. 13-56-3

Düsseldorf, 2. Oktober 2017

**I.**

Die nächste C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker findet vom **12. bis 14. März 2018** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015 durchgeführt.

Der **Zulassungsantrag** ist mit den erforderlichen Unterlagen (**§ 7 der C-Prüfungsordnung**) spätestens bis zum **16. Dezember 2017** an den Prüfungsausschuss für Kirchenmusik, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Es wird zwecks Antragstellung um Benutzung der vorgegebenen **Antragsformulare** gebeten. Diese können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir.de) anfordern.

Über die Zulassung entscheidet nach § 8 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.

**II.****Teilnahme an der Einführungstagung, Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit**

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer eintägigen Einführungstagung** in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bei dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer kirchenmusikalischen Verbände

sowie über ihre Rechte und Pflichten gemäß der geltenden Ordnungen und Gesetze. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**.

Bitte verwenden Sie für Ihren Antrag ausschließlich unser Antragsformular. Dieses können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir.de) anfordern.

Die nächste **Einführungstagung** findet am **15. März 2018** in Düsseldorf statt. Hierzu ist eine formlose Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme an der Veranstaltung steht darüber hinaus allen Interessierten offen. Etwa drei Wochen vor der Einführungstagung erhalten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Einladungsschreiben mit weiterführenden Informationen.

Bei Rückfragen steht Herr Janssen, Durchwahl -422, pascal.janssen@ekir.de, zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

**Ferien- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2018**

1394896

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im August 2017

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns gebeten, die beigefügten Texte zu Kur- und Urlauberseelsorgediensten sowie zu Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Sommersaison 2018 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

**Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2018**

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen/Urlauberseelsorger in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin.

Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie.

Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München  
Referat C 1.1  
Kirchenrat Thomas Roßmerkel  
Postfach 20 07 51  
80007 München  
Fax 0 89 55 95 - 83 84  
E-Mail angelika.bruechert@elkb.de

**Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2017 vorliegen.**

### Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2018

Für die Sommersaison 2018 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für die Ehepartnerin/den Ehepartner.

Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie.

Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das:

Landeskirchenamt München  
Referat C 1.1  
Kirchenrat Roßmerkel  
Postfach 20 07 51  
80007 München  
Fax: 0 89 55 95 - 83 84  
E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de

**Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2017 vorliegen.**

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1396348  
Az. 02-10-11:1505108 Düsseldorf, 21. August 2017

Das Siegel der aufgehobenen 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen, mit dem Beizeichen „Dreieck oben und rechts“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

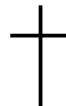
Das Landeskirchenamt

1396329  
Az. 02-10-11:1505119 Düsseldorf, 21. August 2017

Das Siegel der aufgehobenen 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen, mit dem Beizeichen „5 Punkte“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten



*Wer des HERRN Namen anrufen wird,  
der soll errettet werden.*

*Joel 3,5*

#### Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Karl-Heinz Stein am 14. Juli 2017 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Borbeck, geboren am 22. Oktober 1925 in Köln, ordiniert am 3. Juni 1956 in Düsseldorf.

#### Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenverband Köln und Region ist mit Wirkung vom 1. September 2017 eine 15. Pfarrstelle Evangelische Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt errichtet worden.

#### Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.



**Pfarrstellenausschreibungen:**

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss sucht zum 1. Februar 2018 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre am Berufskolleg für Technik und Informatik des Rhein-Kreises Neuss am Hammfelddamm/Neuss (5. Pfarrstelle des Verbandes). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das Berufskolleg für Technik und Informatik Neuss (BTI) bietet voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge im Bereich Technik an. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen sind zu finden unter: <http://www.btineuss.de>. Der Religionsunterricht am BTI wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer gesamt schulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiterentwickeln, die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten, Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern und in den Gremien, bei den Veranstaltungen des Verbandes und in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Gladbach-Neuss mitwirken. Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach Evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, im Rhein-Kreis Neuss zu wohnen. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Pfarrer Ralf Laubert, Tel. (0 21 82) 5 74 69 01. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. Februar 2018 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Currenta Leverkusen (2. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Das Currenta-Berufskolleg ist vorwiegend gewerblich-technisch ausgelegt. Sie sollten daher Freude an der Arbeit mit vorwiegend männlichen jungen Erwachsenen haben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse des beruflichen Schulsystems und dessen didaktischem Vokabular, welches Begriffe wie „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituation“ beinhaltet. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in ihrer Ausbildung bewegen. In Ihren Aufgaben werden Sie durch die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft begleitet. Nähere Auskünfte erhalten Sie

gern bei der Bezirksbeauftragten, Pfarrerin A. Becker, Tel. (0 21 73) 6 51 52. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Wuppertal ist die 12. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Ev. Religionslehre am Berufskolleg Barmen mit einem Dienstumfang zu 100% zum 1. Februar 2018 zu besetzen. Das Berufskolleg Barmen ist eine berufsbildende Schule, an der vielfältige Bildungsgänge im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung angeboten werden: Berufsschule mit 13 verschiedenen Ausbildungsberufen, internationale Förderklassen, Handelsschule, Höhere Handelsschule, Kaufmännische Assistenten Fremdsprachen, FOS12 und FOS13. Die Schule ist als Europaschule und als Schule ohne Rassismus zertifiziert. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennt, und dass sie/er mit Begriffen wie „Handlungsorientierung“, „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung (Lernfelddidaktik)“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut ist. Die Bewerberin/Der Bewerber soll Freude am Unterrichten und Interesse an den Lebenswelten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein. Insbesondere sollte sie/er in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Dazu gehört auch die Gestaltung von Gottesdiensten. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt. Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. (02 02) 31 67 41, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal.





**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

**Verlag:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---